

## **Allgemeine Bestimmungen der Stadt Korntal-Münchingen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 24.02.1994 aufgrund § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg die Neufestsetzung der Ablösebeträge nach § 2 der allgemeinen Bestimmungen der Stadt Korntal-Münchingen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 14.03.1991 beschlossen.

Die geänderten Bestimmungen werden nachfolgend insgesamt neu veröffentlicht.

### **§ 1 Ablösung**

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in den Ortskernbereichen der Stadtteile Korntal und Münchingen verwirklicht werden soll und, wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Für die Abgrenzung der Ortskernbereiche gelten die Lagepläne des Stadtbauamts Korntal-Münchingen vom 17.01.1991 Stadtteil Korntal (Anlage 1) und vom 18.01.1991 Stadtteil Münchingen (Anlage 2) die Bestandteil dieser Bestimmungen sind.

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Ablösebeträge**

(1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von **€ 3730,00** bis zu **€16.290,--** entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu entrichten.

(2) In den diesen Bestimmungen als Bestandteil beigefügten Lageplänen vom 17.01.1991 und 18.01.1991 sind folgende Bereiche abgegrenzt, in denen die folgenden Ablösebeträge erhoben werden:

#### 2.1 Stadtteil Korntal

- Bereich A € 15.320,--
- Bereich B € 31.860,--

#### 2.2 Stadtteil Münchingen

- Bereich A € 12.420,--
- Bereich B € 13.530,--

(1) Die unter (2) genannten Ablösebeträge werden weiter nach der Art der Baumaßnahme wie folgt gestaffelt:

- Neubaumaßnahmen	100%
- Um-/Ausbau-/Erweiterungsmaßnahmen	70%
- Um-/Ausbau-/Erweiterungsmaßnahmen, die ausschließlich der Schaffung von Wohnraum dienen des maßgebenden Betrags nach § 2 Abs. 2	30%

(2) Eine Ablösung von Stellplätzen erfolgt für die Errichtung/Einrichtung von Gaststätten nur dann, wenn mindestens 75% der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung dazu nachgewiesen werden.

(3) Die Ablösebeträge wurden auf Stand Januar 1994 ermittelt. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

### **§ 4 Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 15.03.1994 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.

Korntal-Münchingen, den 10.03.1994

gez. Stritzelberger  
B ü r g e r m e i s t e r

Geändert durch Euro-Anpassungssatzung mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2001. Inkraftgetreten am 01.01.2002